

Allgemein Einkaufsbedingungen der BEVMAQ GmbH

1. Geltung

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Lieferanten der BEVMAQ GmbH, Mühlenhorst 8, 49637 Menslage, Bundesrepublik Deutschland, Handelsregister-Eintrag: AG Osnabrück, in Gründung, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die mit den Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen geschlossen werden. Von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen umfasst sind insbesondere auch alle Einkäufe von gebrauchten Maschinen.

1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern sowie auch dann, wenn die BEVMAQ GmbH in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos annehmen sollte.

1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (vgl. § 14 Abs.1 BGB).

2. Bestellungen und Annahme

2.1 Soweit die Angebote der BEVMAQ GmbH nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, ist diese hieran für den Zeitraum von 7 Tagen nach dem Datum des jeweiligen Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung am Geschäftssitz der BEVMAQ GmbH.

2.2 Die Angebotserstellung durch den Lieferanten erfolgt kostenfrei, andernfalls hat dieser die BEVMAQ GmbH auf etwaige Kosten vor Erstellung seines Angebots vorab hinzuweisen.

2.3 Annahmeerklärungen der BEVMAQ GmbH bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

3. Reservierung

3.1 Die Parteien können vor Abschluss eines Kaufvertrags die verbindliche Reservierung des in Aussicht genommenen Kaufgegenstands vereinbaren. In diesem Fall erhält die BEVMAQ GmbH ein ausschließliches und kostenfreies Optionsrecht auf Abschluss des Kaufvertrages zu den in der Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen aufgeführten Bedingungen. Das Optionsrecht ist innerhalb von maximal 20 (zwanzig) Tagen nach Beginn der Reservierung von der BEVMAQ GmbH in Textform gegenüber dem Lieferanten auszuüben.

3.2 Soweit der Lieferant das Optionsrecht der BEVMAQ GmbH nicht beachtet, z.B. den Kaufgegenstand während der Laufzeit des Optionsrechts an Dritte veräußert, hat er an die BEVMAQ GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von

mindestens 5 % des Kaufpreises zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt der BEVMAQ GmbH ausdrücklich vorbehalten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Der Vertragspreis ist ein Festpreis.

4.2 Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.3 Der Kaufpreis ist zahlbar 3 (drei) Tage nach Abholung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung netto. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor Zugang der Rechnung bei der BEVMAQ GmbH.

4.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der BEVMAQ GmbH im gesetzlichen Umfang zu.

4.5 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen können nur mit schriftlicher Zustimmung der BEVMAQ GmbH abgetreten werden. Dies gilt nicht, soweit es sich bei einem gegenseitigen Handelsgeschäft um eine Geldforderung handelt.

4.6 Rechnungen über Teillieferungen werden von der BEVMAQ GmbH nur anerkannt, wenn eine Teillieferung vorher vereinbart wurde.

4.7 Preiserhöhungsvorbehalte unterliegen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der BEVMAQ GmbH.

5. Lieferung

5.1 Soweit in der Bestellung eine Lieferung an die BEVMAQ GmbH nicht ausdrücklich bestimmt ist, wird diese den Kaufgegenstand innerhalb von 15 Tagen nach Vertragsschluss am vereinbarten Bereitstellungsort abholen.

5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, den Kaufgegenstand bis zur Abholung durch die BEVMAQ GmbH unentgeltlich zwischenzulagern.

5.3 Für den Fall, dass die BEVMAQ GmbH den Kaufgegenstand nicht innerhalb der gemäß Ziffer 5.1 vereinbarten Frist am vereinbarten Bereitstellungsort abholt, zahlt diese für die zusätzliche Lagerung des Kaufgegenstandes an den Lieferanten einen Pauschalbetrag in Höhe von 0,2 % des Kaufpreises, jeweils pro angefangener Woche.

5.4 Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur in Abstimmung mit der BEVMAQ GmbH zulässig.

5.5 Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Bereitstellungstermin am Bereitstellungsort, bzw. bei anderweitiger Vereinbarung, der Eingang der Lieferung am vereinbarten Lieferort.

5.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die BEVMAQ GmbH über eine drohende oder bereits eingetretene Verzögerung bei der Bereitstellung bzw. des vereinbarten Liefertermins, den Ursachen und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt eines Lieferverzugs bleibt hiervon unberührt.

Allgemein Einkaufsbedingungen der BEVMAQ GmbH

5.7 Für den Fall des Lieferverzugs stehen der BEVMAQ GmbH alle gesetzlichen Ansprüche zu. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die der BEVMAQ GmbH wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ansprüche.

5.8 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der BEVMAQ GmbH nicht zu Teillieferungen berechtigt.

5.9 Die BEVMAQ GmbH ist berechtigt, im Falle von Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5, maximal 5 % des jeweiligen Kaufpreises (Einkaufswertes) zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

6. Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstands geht erst mit ordnungsgemäßer Übergabe am vereinbarten Bereitstellungs- bzw. Lieferort auf die BEVMAQ GmbH über.

6.2. Soweit der Kaufgegenstand durch die BEVMAQ GmbH am vereinbarten Bereitstellungsart abgeholt wird, trägt diese die Kosten der Verpackung und einer eventuell abzuschließenden Transportversicherung.

6.3 Soweit der Kaufgegenstand von der BEVMAQ GmbH nicht abgeholt, sondern vom Lieferanten geliefert wird, hat dieser den Liefergegenstand so zu verpacken, dass Schäden bei normalen Umgang ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verpackung und der Transportversicherung trägt in diesem Fall der Lieferant.

6.4 Die BEVMAQ GmbH prüft bei Abholung des Kaufgegenstands dessen Funktionsfähigkeit und sonstige Mängelfreiheit. Der Lieferant wird hierbei in dem jeweils erforderlichen Maße mitwirken.

6.5 Für den Fall, das der Lieferant den Kaufgegenstand anzuliefern hat, erfolgt dessen Annahme unter dem Vorbehalt der Prüfung auf eine Mängelfreiheit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich ist.

6.5 Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB, soweit der Mangel nicht offensichtlich bzw. leicht erkennbar ist.

7. Gewährleistung, Garantie

7.1 Die zu liefernden Waren und Leistungen haben den Bestellspezifikationen zu genügen. Der Lieferant garantiert die in der Bestellung enthaltenen Leistungsdaten und sonstigen Eigenschaften.

7.2 Der BEVMAQ GmbH stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu. Insbesondere ist diese berechtigt, nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadenersatz zu verlangen.

7.3 Bei Gefahr im Verzug ist die BEVMAQ GmbH berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten Mangelbeseitigung auf dessen Kosten selbst vorzunehmen.

7.4 Entstehen der BEVMAQ GmbH infolge mangelhafter Lieferung, insbesondere aufgrund der damit verbundenen Nacherfüllung Kosten, z.B. Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, hat diese der Lieferant zu tragen.

7.5 Mängelgewährleistungsansprüche verjähren bei neuen Sachen in 36 Monaten und bei gebrauchten Sachen in 24 Monaten nach Ablieferung.

7.6 Die Gewährleistungszeit beginnt neu zu laufen für alle während der Dauer der Gewährleistung ausgetauschten oder reparierten Teile zum Zeitpunkt des Austausches bzw. Abnahme der Nacherfüllung.

7.7 Bei mangelhafter Lieferung bleiben zugunsten der BEVMAQ GmbH bestehende Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag unberührt.

8. Rechtsmängel

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass der Kaufgegenstand frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt die BEVMAQ GmbH insoweit von allen etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

8.2. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß der Regelung nach Ziffer 7.5.

9. Hinweis und Sorgfaltspflichten

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Leistungen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Normen (z.B. DIN-Normen, EG-Normen etc.), dem jeweiligen Stand der Technik und den jeweils gültigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Erforderlichenfalls haben sie das CE-Zeichen zu tragen. Eine entsprechende Konformitätsbescheinigung ist der BEVMAQ GmbH unaufgefordert vorzulegen.

9.2 Hat die BEVMAQ GmbH den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen und Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, die BEVMAQ GmbH unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

9.3 Der Lieferant hat die BEVMAQ GmbH auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse sowie damit verbundene Kosten bei jeder Lieferung hinzuweisen.

9.4 Die Vertragspartner werden sich unverzüglich von allen bekannt werdenden Verletzungsrisiken unterrichten und entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenwirken. Nachträglich erkannte sicherheitsrelevante Mängel, die aufgrund von Produktbeobachtungen erkannt werden, sind der BEVMAQ GmbH auch noch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.

9.5 Der Lieferant hat der BEVMAQ GmbH Änderungen in seinen Unternehmens- und Vermögensverhältnissen unverzüglich mitzuteilen, wenn diese die Erfüllung der Aufträge betreffen bzw. diese gefährden können.

Allgemein Einkaufsbedingungen der BEVMAQ GmbH

10. Produkthaftung, Versicherung

10.1 Der Lieferant ist, soweit er Produzent des Kaufgegenstands (Original Equipment Manufacturer, abgekürzt OEM) und/oder Importeur ist, verpflichtet, die BEVMAQ GmbH von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung des gelieferten Kaufgegenstands entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung der BEVMAQ GmbH beruhen sollte.

10.2 Ist der Lieferant Produzent (OEM) und/oder Importeur des Kaufgegenstands wird er der BEVMAQ GmbH alle notwendigen Aufwendungen und Kosten, einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten, die im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach Ziffer 10.1 entstehen, erstatten.

10.3 Soweit der Lieferant nicht Produzent (OEM) und/oder Importeur der Kaufsache ist, wird er alle gegenüber dem jeweiligen Produzenten bzw. Importeur bestehenden Garantie- und Schadenersatzansprüche an die BEVMAQ GmbH abtreten.

10.4 Ist die BEVMAQ GmbH und/oder einer ihrer Kunden verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produkts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant, soweit er Produzent (OEM) und/oder Importeur der Kaufsache ist, die mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

11. Beistellungen

11.1 Von der BEVMAQ GmbH dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben Eigentum der BEVMAQ GmbH. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.

11.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm von der BEVMAQ GmbH überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln, auf eigene Kosten zu warten sowie ausreichend zu versichern und dies der BEVMAQ GmbH auf Verlangen nachzuweisen.

11.3. Soweit von der BEVMAQ GmbH überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet wird, gilt die BEVMAQ GmbH als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt die BEVMAQ Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so wird vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwehrt in diesem Fall das Miteigentum für die BEVMAQ GmbH.

12. Geheimhaltung

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erfüllung des erteilten Auftrages zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

12.2. Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichung die Firma oder Marken der BEVMAQ GmbH nur nennen, wenn diese dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

13. Ersatzteile

13.1 Bei der Lieferung von neuen Sachen ist der Lieferant verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 12 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstands zu angemessenen Bedingungen auf Nachfrage der BEVMAQ GmbH zu liefern.

13.2. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Abschnitt 13.1. genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist der BEVMAQ GmbH Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

14.1. Erfüllungsort ist Menslage.

14.2. Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen so ist -auch in Scheck- und Wechselverfahren- der Sitz der BEVMAQ GmbH ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Die BEVMAQ GmbH ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

14.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.
